

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 27/99

Inhalt

Seite 359

Prüfungsordnung

für den Studiengang Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien
im Fachbereich WirtschaftswissenschaftenI

Studienordnung

Seite 373

für den Studiengang Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien
im Fachbereich WirtschaftswissenschaftenI

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

13.10.1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien (BW: Immobilien)

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S.686), in Verbindung mit §31 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 14. Januar 1998 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang BW: Immobilien erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges BW: Immobilien, die ab 1. Oktober 1996 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang BW: Immobilien vom 14. Januar 1998.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO) vom 2. Mai 1983 (ABl. S.974) zuletzt geändert am 25. August 1992 (A.M. 36/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Prüfungsordnung, soweit nichts anderes bestimmt wird. Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 02. Mai 1983 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung“ vom 30. Juli 1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin 13. Jahrgang Nr. 70 vom 09.12.1992), der „Ordnung über die Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche 1 bis 4 und 8“ vom 23. November 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 2/95 vom 20.01.1995), sowie der einstweiligen Regelung über die Ergänzung der Prüfungsordnungen

* angezeigt an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30.09.1998

sämtlicher Studiengänge der Fachbereiche der FHTW Berlin vom 08. Mai 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 18/95 vom 16.06.1995). Des weiteren wird sie ergänzt durch die „Einstweilige Regelung über die Änderung der Prüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 06. Februar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 24/96 vom 15.03.1996) und durch die „Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 16.02.1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 26/96 vom 04.04.1996)

§ 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Als studienbegleitende Leistungsnachweise kommen die in § 10 Abs. 1 RPO mit Ausnahme der in den Ziffern 3, 5, 6 und 7 aufgeführten Leistungsnachweise in Betracht.

§ 4 Semesterbeurteilungen

- (1) Alle als „Vorlesung+Übung“ (V+Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu **einer** differenzierten Semesterbeurteilung.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b) RPO wird bestimmt, daß die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Übungen undifferenziert - d.h. unter Verwendung der Prädikate „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ - bewertet werden. Diese Übungen bilden mit dem jeweils zugeordneten Studienfach/Studienfachteil eine didaktische Einheit.

Studienfach/Studienfachteil	Übung
Einführung in die Immobilienwirtschaft	Grundlagen

§ 5 Fachendnoten im Grundstudium

Für die nachstehend aufgeführten und im Grundstudium endenden Studienfächer wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 RPO die Fachendnote auf der Grundlage eines gewichteten Mittels von differenzierten Semesterbeurteilungen gebildet und auf eine Note gemäß § 6 Abs. 3 RPO gerundet:

Studienfach F _j	Abkürzung	Studienfachteil F _i	Gewichte g _i (SWS)
Betriebswirtschaftslehre	BWL	BWL I (Einführung) BWL II (Personal/Organisation) BWL III (Marketing) BWL IV (Investition/Finanzierung) BWL V (Dienstleistungserstellung) BWL VI (Steuerlehre)	2 2 4 4 4 4
Volkswirtschaftslehre	VWL	VWL I (Einf., Haushalt) VWL II (Wi.-Pol., Strukturwandel)	4 4
Einführung in die Immobilienwirtschaft	IW	IW I (Grundlagen) IW II (Unternehmen und Märkte) IW III (Aktuelle Aspekte)	2 2
Rechnungswesen	ReWe	ReWe I (Kostenrechnung) ReWe II (Finanzbuchhaltung) ReWe III (Bilanzierung)	4 2 4
Wirtschaftsrecht	WR	WR I (Grundlagen) WR II (Immob.- u. Gesellschaftsrecht)	4 4
Mathematik	Mathe	Mathe I Mathe II	6 2
Statistik	Stat	Statistik I Statistik II	4 2
Datenverarbeitung	DV	DV I DV II	2 2
Fremdsprache	Sprache	Auswahl	4
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	AWE	Einführung in die Sozialwissenschaften	2
	AWE	Auswahl	2

Die Fachendnote des jeweiligen Studienfachs (F_j) ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Studienfachteile (F_i) als

$$(F_j) = \frac{\sum g_i \cdot F_i}{\sum g_i}$$

durch Rundung gem. § 6 Abs. 3 RPO; § 12 Abs. 6 Satz 2 RPO gilt entsprechend.

§ 6 Diplom-Vorprüfungs-Zeugnis

- (1) Aus den Fachendnoten der im Grundstudium endenden Studienfächer (F_J) wird das im Diplom-Vorprüfungs-Zeugnis auszuweisende Gesamtprädikat (Y) nach

$$Y = \frac{\sum b_J \cdot F_J}{\sum b_J}$$

gemäß nachfolgender Tabelle durch Rundung gem. § 6 Abs. 3 RPO gebildet.

Studienfach F _J	Gewichte b _J (SWS)
Betriebswirtschaftslehre	20
Volkswirtschaftslehre	8
Einführung in die Immobilienwirtschaft	6
Rechnungswesen	10
Wirtschaftsrecht	8
Mathematik	8
Statistik	6
Datenverarbeitung	4
Fremdsprache	4
AWE	4

- (2) Werden Fremdsprachen in der Variante II (s. Anlage 1 der Studienordnung BW: Immobilien) gewählt, so geht der geleistete Umfang an Semesterwochenstunden als Gewicht ein; gleichzeitig entfallen die AWE-Fächer.
- (3) Die gewählten Ergänzungsfächer werden mit Titel und Leistungsbeurteilung ausgewiesen.
- (4) Ein Muster des Diplom-Vorprüfungs-Zeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein Student nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er die in § 19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachendnoten für die Studienfächer, denen die Diplom-Arbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, 12 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 8 Gesamtprädikat für das Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde

- (1) Die Berechnung der Größe X gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Mittels; hierbei gilt X_1 im Fall eines Studiums ohne Projektstudium, X_2 im Fall eines Studiums mit Projektstudium:

$$X_1 = 1/12 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 3H_4 + H_5 + H_6)$$

Dabei sind H_1 bis H_6 die Noten gemäß § 6 Abs. 1 RPO und nachfolgender Zuordnung in Tabelle 1; die Berechnung erfolgt durch Rundung gem. § 6 Abs. 3 RPO; § 12 Abs. 6 Satz 2 RPO gilt entsprechend

Tabelle 1

Notenteile	SWS	Gewichte c_k (SWS)
Allgemeines Basisstudium		
H_{1.1} Wirtschafts- und Steuerrecht		8
- Wirtschafts- und Steuerrecht I	4	
- Wirtschafts- und Steuerrecht II	4	
H_{1.2} Investition, Finanzierung, Controlling		8
- Investition und Finanzierung	4	
- Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	4	
H_{1.3} Unternehmensführung, Personal, Organisation		6
- Unternehmensführung und Personal	2	
- Projektorganisation/Grundlagen Projektmanagement	2	
- Ethik und Unternehmenskultur	2	
H_{1.4} Immobilienmarketing		4
H_{1.5} Bewertung von Grundstücken u. Gebäuden		4
H_{1.6} Grundlagen der Projektentwicklung		4
H_{1.7} Grundlagen Technik und Facility Management		8
- Grundlagen Facility Management	2	
- Grundlagen der Haus- und Gebäudetechnik	4	
- Grundlagen der Bautechnik	2	
Spezielles Basisstudium		
H₂ - Wohn-Immobilienwirtschaft		
- Grundlagen; Wohnungsbaupolitik		2
- Miet- und steuerrechtliche Grundlagen		2
- Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung		2
- Finanzierungsformen und -möglichkeiten		2
H₃ - Gewerbe-Immobilienwirtschaft		
- Träger und Spezifika		2
- Miet- und steuerrechtliche Grundlagen		2
- Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung		2
- Finanzierungsformen und -möglichkeiten, Bewertungsbesonderheiten		2
H₄ - Spezialisierung		10
H₅ - Fremdsprachen		8

H_6 - AWE		4
-------------------------------	--	---

- (2) Die Note H_1 setzt sich aus 7 Teilnoten $H_{1.1}$ - $H_{1.7}$ zusammen, die ihrerseits soweit erforderlich als gewichtetes arithmetisches Mittel (Gewichte = SWS) aus den verschiedenen Studienfachteilen der Tabelle 1 gebildet werden.

Die Gesamtnote H_1 (Pflichtfächer Immobilienbetriebswirtschaft) errechnet sich dann als gewichtetes arithmetisches Mittel (Gewichte = c_k) der 7 Teilnoten $H_{1.1}$ - $H_{1.7}$.

- (3) Für die Noten H_2 und H_3 gilt:

H_2 = Studienfach Wohn-Immobilienwirtschaft

(Pflichtfach im Speziellen Basisstudium)

und

H_3 = Studienfach Gewerbe-Immobilienwirtschaft

(Pflichtfach im Speziellen Basisstudium)

Es wird das arithmetische Mittel der Studienfachteile der jeweiligen Semesterbeurteilungen gebildet (s. Tabelle 1).

- (4) Für die Note H_4 (Spezialisierung) gilt:

Es wird das gewichtete arithmetische Mittel der jeweiligen Studienfachteile mit ihren Semesterbeurteilungen (Gewichte = SWS) gebildet.

- (5) Werden anstelle der Ergänzungsfächer gemäß § 6 Abs. 3 StO ausschließlich Fremdsprachen belegt (Variante II), so wird H_5 mit doppeltem Gewicht einbezogen; H_6 entfällt.

- (6) Belegt ein Studierender mehr Lehrveranstaltungen des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

- (7) Im Zeugnis werden die gewählten Ergänzungsfächer nach Titel und Leistungsbeurteilung ausgewiesen. Bei Mehrbelegung gilt Abs. 6 analog

- (8) Im Zeugnis werden zudem die Sprachabschlüsse zum Zwecke der allgemeinen Vergleichbarkeit wie folgt ausgewiesen:

- Ausweis der Fremdsprache

- Ausweis der absolvierten Niveaustufe, zu entnehmen aus den von den Studierenden einzureichenden Semesterbeurteilungen.

- Hinweis auf eine absolvierte Fachsprache, sofern kein allgemeinsprachlicher Kurs absolviert wurde.

- (9) Wird die Alternative eines Projektstudiums gewählt, so ergibt sich Größe X gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung als Alternative zu (1) wie folgt:

$$X_2 = 1/14 (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 3H_4 + H_5 + H_6 + 2H_7)$$

Dabei ist H_7 die Gesamtbeurteilung für das gewählte Projekt.

- (10) Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird eine Urkunde ausgehängt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Kauffrau (FH) bzw. Diplom-Kaufmann (FH) bescheinigt wird.
- (11) Je ein Muster des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung.
- (12) Zusätzlich wird mit dem erfolgreichen Abschluß der mündlichen Diplom-Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Je ein Muster sind als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im
Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Betriebswirtschaftslehre _____

Einführung in die
Immobilienwirtschaft

Volkswirtschaftslehre

Wirtschaftsrecht

Rechnungswesen

Mathematik

Statistik

Datenverarbeitung

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsstudium

– Einführung in die Sozialwissenschaften

– Fremdsprache:

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung:

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

.....DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Mögliches Gesamtprädikat: "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden",
"bestanden"

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang
Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

**Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Diplom-Prüfungszeugnis**

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Immobilienbetriebswirtschaft

Wirtschafts- und Steuerrecht
Investition, Finanzierung, Controlling
Unternehmensführung, Personal, Organisation
Immobilienmarketing
Bewertung von Grundstücken und Gebäuden
Grundlagen der Projektentwicklung
Grundlagen Technik und Facility Management

Wohn-Immobilienwirtschaft

Gewerbe-Immobilienwirtschaft

Spezialisierung: _____

Projektstudium (optional): _____

**Allgemeinwissenschaftliches
Ergänzungsstudium**

Fremdsprachen:

Niveaustufe: _____

Niveaustufe: _____

Thema der Diplom-Arbeit:

Beurteilung der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____

Gesamtpredikat der Diplom-Prüfung:

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

(Siegel)

DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten einschließlich der Beurteilung der Diplom-Arbeit und der mündlichen Diplom-Prüfung): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Mögliches Gesamtpredikat: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden"

**Anlage 3a zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang
Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im
Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom-Kaufmann (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

(Prägesiegel)

**Anlage 3b zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang
Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im
Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Kauffrau (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

(Prägesiegel)

**Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang
Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Bescheinigung

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihm der Titel

Diplom-Kaufmann (FH)

verliehen. Bis zur endgültigen Ausstellung der Diplom-Urkunde gilt diese
Bescheinigung.

Berlin, _____

Die Vorsitzende/der Vorsitzender
der Prüfungskommission

**Anlage 5 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft
für den Studiengang
Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien**

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Bescheinigung

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang

**Betriebswirtschaft
mit Schwerpunkt Immobilien**

bestanden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihr der Titel

Diplom-Kauffrau (FH)

verliehen. Bis zur endgültigen Ausstellung der Diplom-Urkunde gilt diese
Bescheinigung.

Berlin, _____

Die Vorsitzende/der Vorsitzender
der Prüfungskommission

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Studiengang

Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Immobilien (BW: Immobilien)

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S.686), in Verbindung mit § 24 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 14. Januar 1998 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang BW: Immobilien erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die ab 01. Oktober 1996 das Studium an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang BW: Immobilien aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang BW: Immobilien vom 14. Januar 1998.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

- (1) Die Grundsätze für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. 08. 1985 (ABl. S. 2432), zuletzt geändert am 03.02.1992 (A.M. 3/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 01. August 1985 in der geltenden Fassung für Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung“ vom 30. Juli 1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, 13. Jahrgang Nr. 69 vom 09.12.1992)

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang BW: Immobilien insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen BW: Immobilien
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium im Studiengang BW: Immobilien sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfelds vorbereiten; dies schließt wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, soziale, und technische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf und zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) Ziel des Studiengangs BW: Immobilien ist es, Diplom-Kaufleute (FH) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse immobilienwirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können.
- (3) Durch die Verzahnung der immobilienwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete sollen die Studenten eine Qualifikation erwerben, die sie zu kompetenten Gesprächspartnern für immobilienwirtschaftliche Fragestellungen in der öffentlichen und privaten Wirtschaft macht. Der Studiengang berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und verbessert damit die internationale Einsatzfähigkeit.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Stoffpläne

- (1) Das Studium hat eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der studienbegleitenden Diplom-Vorprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 4. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplom-Semester, in dem die Diplom-Arbeit angefertigt und die mündliche Diplom-Prüfung durchgeführt werden.
- (4) Das Hauptstudium umfaßt im einzelnen
 - (i) Pflichtfächer im Allgemeinen Basisstudium und im speziellen Basisstudium mit den beiden Schwerpunkten der Wohn- und der Gewerbe-Immobilienwirtschaft sowie
 - (ii) Wahlpflichtfächer (Studienschwerpunkte als Spezialisierung sowie allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer).

Als Spezialisierungen werden angeboten:

- Immobilienentwicklung und Raumplanung
- Projektmanagement
- Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete
- Facility Management.

Jede Spezialisierung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 12 voraus und besteht aus aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

- (5) Auf Antrag besteht als Alternative zu ausgewählten Pflichtfächern die Möglichkeit eines Projektstudiums. Hierbei handelt es sich um aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die im 6. und 7. Studienfachsemester stattfinden können. Das Projektstudium dient der Bearbeitung komplexer immobilienwirtschaftlicher Fragestellungen durch empirische Aufbereitung und Forschung bzw. durch interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema.
 - (i) Der Ablauf wird i.d.R. nach dem Projektstart nicht mehr als zeitlich feste Lehrveranstaltung erfolgen. Die Themen sollten möglichst von jeweils einem Betreuer seitens der FHTW sowie einem aus der Praxis begleitet werden. Im 5. Studienfachsemester werden das Thema/die Themen vorgestellt und belegt; die Entscheidung zur Durchführung hängt von der Teilnehmerzahl ab. Die inhaltliche Zuordnung und die Verteilung auf die Semester wird zum Projektstart schriftlich festgelegt.
 - (ii) Die unterschiedliche Thematik möglicher Projekte wird insofern berücksichtigt, als in der Anlage 2 die prinzipiell anrechenbaren Fächer mit * gekennzeichnet sind. Entsprechend der Projektthematik wird bei der Vorstellung die Fächerzuordnung bekanntgegeben.
 - (iii) Projektabschluß wird i.d.R. ein Schlußbericht sein; dieser kann auch in von der Schriftform abweichender Art vorgelegt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots

- (1) Der Umfang des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots in Grund- und Hauptstudium beträgt 20 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 12 Semesterwochenstunden auf zwei Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenausbildung, die von der Zentraleinrichtung für Fremdsprachen angeboten wird.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der ersten Fremdsprache der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse dienen und/oder in der zweiten Fremdsprache Basiswissen in einer Fremdsprache vermitteln. (s. Anlage 1)
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. Näheres dazu regelt Anlage 1.
- (4) Als Fremdsprache gilt nicht die Mutter- und/oder Amtssprache des Herkunftslandes eines Studenten.
- (5) Ausländische Studenten haben die Möglichkeit, Deutsch als 2. Fremdsprache zu belegen.

§ 7 Studienpläne

- (1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 2 durchgeführt.
- (2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für die praktischen Studiensemester an der Technischen Fachhochschule (OpraSt) vom 4. Februar 1983 (Abl. S. 969), zuletzt geändert am 25.08.1992 (A.M. 35/92), durchgeführt. Die Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist Anlage 3 dieser Studienordnung.

§ 8 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Die Zulassung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RStO zu folgenden Studienfächern/Studienfachteilen setzt den erfolgreichen Abschluß der zugeordneten Studienfächer/Studienfachteile voraus:

Studienfach/Studienfachteil Immobilienbetriebswirtschaft	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß von:
Wirtschafts- und Steuerrecht I	Wirtschaftsrecht I, II; BWL VI (Steuerlehre)
Wirtschafts- und Steuerrecht II	Wirtschafts- und Steuerrecht I
Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen I, II, III
Investition und Finanzierung	BWL IV (Investition, Finanzierung)
Unternehmensführung und Personal	BWL II (Personal, Organisation) BWL III (Marketing, Marktforschung)
Projektorganisation/ Grundlagen Projektmanagement	BWL II (Personal, Organisation)
Immobilienmarketing	BWL III (Marketing, Marktforschung)
Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	BWL VI (Steuerlehre); Statistik II, Wirtschafts- und Steuerrecht I
Grundlagen der Projektentwicklung	BWL III (Marketing, Marktforschung) VWL II

Spezielles Basisstudium	
Wohn- und Gewerbe- Immobilienwirtschaft	Einführung in die Immobilienwirtschaft BWL III (Marketing, Marktforschung) BWL V (Dienstleistungserstellung) BWL VI (Steuerrecht) VWL II

Spezialisierungen	
Immobilienentwicklung und Raumplanung	BWL III (Marketing, Marktforschung); VWL II
Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete	Wirtschaftsrecht I, II
Projektmanagement	BWL II (Personal, Organisation); DV I, II
Facility Management	BWL III (Marketing, Marktforschung); DV I, II

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung ist der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 24 Abs. 4 BerlHG angezeigt worden und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung BW:Immobilien

Sprachausbildung

Variante I

Den Schwerpunkt der fachlichen Ausbildung bildet die **1. Fremdsprache**, für die bei Vorkenntnissen mit der Fachhochschulreife 2 x 4 Semesterwochenstunden vorgesehen sind. Dabei dient das erste Semester der Festigung der Grundlagen mit leichter Fachtextorientierung (Leistungsnachweis: Mittelstufe 2/Wirtschaft). Im zweiten Semester steht dann die Fachsprache Wirtschaft im Mittelpunkt (Leistungsnachweis: Mittelstufe 3/Wirtschaft). Als 1. Fremdsprache wird Englisch empfohlen.

Die Ausbildung in der **2. Fremdsprache** mit 2 x 2 Semesterwochenstunden dient bei erwünschten Vorkenntnissen der Festigung der Grundlagen bei Orientierung auf Fachtexte.

Variante II

Auf Antrag beim Prüfungsausschuß des Studienganges BW: Immobilien kann der Studierende den gesamten Stundenumfang für die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Grundstudiums und für das allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfach im 4. Semester für die Ausbildung in **einer Fremdsprache** aufwenden. Der Antrag ist innerhalb der Belegfrist des Aufnahmesemesters bei der Fachbereichsverwaltung abzugeben und wird Bestandteil der Prüfungsakte.

Voraussetzung für die Wahl der Variante II sind Vorkenntnisse in der gewählten Sprache auf dem Niveau von Abiturkenntnissen. Die Kenntnisse können durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (z.B. Abiturzeugnis) im Fremdspracheninstitut nachgewiesen werden. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden (z.B. liegen sehr gute Kenntnisse aufgrund eines Auslandsaufenthaltes vor), wird eine individuelle Einstufung der Sprachkenntnisse durch das Fremdspracheninstitut vorgenommen. Die Einstufung erfolgt aufgrund des vom Studenten zu stellenden Antrages auf Anerkennung von Studienleistungen.

Als **Abschluß** der Sprachausbildung müssen mehrere Kurse der Oberstufe erbracht werden. Welche Kurse im einzelnen belegt werden müssen, wird in einem individuellen schriftlichen Vertrag zwischen dem Studenten und dem Fremdspracheninstitut vereinbart. Dieser Vertrag ist zu Beginn des Aufnahmesemesters abzuschließen.

Im Grundstudium sind entsprechende Sprachnachweise über min. 8 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium über die an der Gesamtsumme von 20 fehlenden Semesterwochenstunden zu erbringen.

Anlage 2 zur Studienordnung BW:Immobilien

Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium und im praktischen Studiensemester :

Studienfach	Art der LV V/Ü/S	Art der LV P/WP	1. Sem SWS	2. Sem SWS	3. Sem SWS	prakt. Sem SWS
Betriebswirtschaftslehre :						
- BWL I (Einführung)	V	P	2			
- BWL II (Personal & Organisation)	V	P	2			
- BWL III (Marketing, Marktforschung)	V	P		4		
- BWL IV (Investition Finanzierung,)	V	P		4		
- BWL V (Dienstleistungserstellung)	V	P			4	
- BWL VI (Steuerlehre)	V	P			4	
Volkswirtschaftslehre :						
- VWL I (Einführung, Grundlagen, Haushalt)	V	P	4			
- VWL II (Grundfragen der Wirtschaftspolitik, Ziele, Strukturwandel, Raumplanung, Standort)	V	P			4	
Einführung in die Immobilienwirtschaft						
Grundlagen	Ü	P	2			
Unternehmen und Märkte	V	P		2		
Aktuelle Aspekte	V	P			2	
Rechnungswesen:						
- ReWe I (Kostenrechnung)	V	P	4			
- ReWe II (Finanzbuchhaltung)	V	P		2		
- ReWe III (Bilanzierung)	V	P			4	
Wirtschaftsrecht:						
- WR I (Grundlagen, priv. u. öffentl. Recht)	V	P		4		
- WR II (Grundlagen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, Kaufvertragsrecht)	V	P			4	
Mathematik I, II	V	P	6	2		
Statistik I +II (inkl. Bewertungsrechnung)	V / Ü	P		2+2	2	
Datenverarbeitung I, II	V / Ü	P	1+1	1+1		
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsstudium						
- Einführung in die Sozialwissenschaft	V	P	2			
- weiteres Ergänzungsfach	Ü	WP		2		
- Fremdsprache	Ü	WP			4	
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen						
- Aktuelle Aspekte der Immobilienwirtschaft	Ü	P				4
- Auswertungen von Erfahrungen am Arbeitsplatz	Ü	P				2
Insgesamt			24	26	28	6

Es bedeuten:

LV = Lehrveranstaltung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar;
 SWS = Stunden in der Woche (Semesterwochenstunden)
 P = Pflichtfach; WP = Wahlpflichtfach

Übersicht über die Fächer im Hauptstudium (ohne praktisches Studiensemester)

Studienfach	Art der LV V/Ü/S	Art der LV P/WP	5. Sem SWS	6. Sem SWS	7. Sem SWS	Dipl. Sem SWS
Allgemeines Basisstudium:						
- Wirtschafts- und Steuerrecht I, II	V	P	4	4		
- Investition, Finanzierung, Controlling - Betriebliches Rechnungswesen und Controlling - Investition und Finanzierung	V V	P P	2		4	
- Unternehmensführung, Personal, Organisation - Unternehmensführung und Personal - Projektorganisation, Grundlg. Projektmanagement - Ethik und Unternehmenskultur	V V V	P P P	2 2	2*	2	
- Immobilienmarketing I, II	V	P	2	2*		
- Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	V / Ü	P			2*+2*	
- Grundlagen der Projektentwicklung I, II	V	P	2	4*		
- Grundlagen Technik und Facility Management - Grundlagen Facility Management - Grundlagen der Haus- und Gebäudetechnik I,II - Grundlagen der Bautechnik	V V V	P P P	2 2	2	2	
Spezielles Basisstudium:						
- Wohn- Immobilienwirtschaft - Grundlagen; Wohnungsbaupolitik - Miet- und steuerrechtliche Aspekte - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung - Finanzierungsformen und -möglichkeiten	V V V V	P P P P	2	2	2* 2*	
- Gewerbe- Immobilienwirtschaft - Träger und Spezifika - Miet- und steuerrechtliche Aspekte - Verkauf, Ver- und Anmietung, Verwaltung - Finanzierungsformen und -möglichkeiten, Bewertungsbesonderheiten	V V V V	P P P P	2	2	2* 2*	
Zwischensumme Basisstudium insgesamt:			22	18	20	0
Spezialisierung - Immobilienentwicklung und Raumplanung - Projektmanagement - Immobilienrelevante Rechts- und Steuerrechtsgebiete - Facility Management	V / Ü	WP		4+2	4	
Fremdsprachen	Ü	WP	4	4		
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsstudium - Ergänzungsfächer (siehe Anlage 4)	V	WP	2		2	
Diplomarbeit / Diplomandenseminar	S	P				2
Zwischensumme			6	10	6	2
Gesamt Hauptstudium:			28	28	26	2
Summe Grund- und Hauptstudium				168	SWS	

) Das Projektstudium kann unterschiedliche Themen umfassen. Dies wird dadurch berücksichtigt, daß entsprechend der inhaltlichen Ausgestaltung des jeweiligen Projektes eine Zuordnung der mit () gekennzeichneten Studienfächer/Studienfachteile im Umfang von 8 Semesterwochenstunden vorgenommen wird. (vgl. § 5)

Anlage 3 zur Studienordnung BW:Immobilien**Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters****Ausbildungsziel**

Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Kennenlernen der Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltenden Bereichen bei Behörden und/oder Verbänden und/oder Unternehmen. Einführung in die kaufmännische Tätigkeit.

Einblick in die komplexen Betriebsabläufe, die technischen und organisatorischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Unternehmen und/oder Verbände und/oder Behörden.

Ausbildungsbereiche und -inhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studenten im Rahmen des praktischen Studiensemesters besonders geeignet sind, gelten:

- Rechnungswesen / Controlling
- Bilanzen und Steuern
- Betriebsorganisation
- Marketing / Logistik
- Datenverarbeitung
- Personalwirtschaft
- Finanzwirtschaft / Investitionen
- Immobilienverwaltung
- Wohnungsbewirtschaftung

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und deren Möglichkeiten.

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß der Student:

- im Normalfall zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt;
- in jedem Arbeitsbereich mindestens sechs Wochen tätig ist;
- nach betrieblicher Möglichkeit in eine Gruppe mit festen Aufgabenbereich gehört;
- an der Lösung klar definierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben bzw. Teilaufgaben unter konkreter Anleitung beteiligt wird, wobei das vom Studenten im Grundstudium erworbene Wissen und Können sowie Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen ist;
- eine Erläuterung über die Einordnung eines jeweiligen Aufgabenbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.

Anlage 4 zur Studienordnung BW:Immobilien

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer

Es werden insbesondere angeboten:

- Verhandlungsführung
- Kommunikation
- Präsentationstechniken
- Gestaltung von Werbe- und Präsentationsmaterial
- Umfeldszenarien
- Arbeiten im Team
- PC-gestützte Entwicklungssimulationen
- Hausleittechnik
- DV III (Methodische Grundlagen Immobilienresearch)